

## Zwischenprüfungsklausur: Rund um die WG-Party

Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M. (U.W.E.), Wiss. Mitarbeiter und Ref. iur. Florian Nazli, Düsseldorf\*

Die Klausur wurde im WS 2024/25 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Zwischenprüfungsklausur i.S.d. § 28 JAG NRW gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug 180 Minuten. Von den 254 Teilnehmern bestanden 17,72 % die Klausur nicht, 16,54 % erreichten eine Prädikatsnote. Die Durchschnittspunktzahl waren 6,49 Punkte. Der Sachverhalt wurde für die Veröffentlichung insoweit angepasst, als die Sporttasche in der Originalklausur von B auf den Müll geworfen wurde, was dazu geführt hat, dass die Studierenden zum Teil ausführlich Sachbeschädigung geprüft und dabei viel Zeit verloren haben. Die in der jetzigen Fassung in Betracht kommende Unterschlagung ist laut Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen.

### Sachverhalt

Bianca (B) möchte gerne ihre Freunde in ihre WG einladen, um eine Party zu feiern. Leider ist sie knapp bei Kasse und kann diesen Plan nicht finanzieren. Sie beschließt deshalb, die notwendigen Lebensmittel in einem Supermarkt „mitgehen“ zu lassen.

Am folgenden Tag begibt sich B zu diesem Zweck in ihren nahegelegenen Stammsupermarkt, der der S-GmbH gehört. Dort nimmt sie einen für die Kunden des Supermarkts bereitstehenden Einkaufskorb und schlendert durch die Regale. Sie legt zwei Tüten „Taki-Chips“ (je 6 €) und eine Dose gesalzene Erdnüsse (1,50 €) in den Korb. Nun braucht sie nur noch etwas zum Trinken. Allerdings steht ihre Lieblingsspirituose – im Gegensatz zu „billigen“ alkoholischen Getränken – in einem verschlossenen Glasschrank, der einige höherpreisige Spirituosen enthält. Das Personal öffnet diesen zwar auf Nachfrage von Kunden, aber B möchte keine unnötige Aufmerksamkeit auf sich lenken. Sie nimmt daher eine Büroklammer aus ihrer Hosentasche und öffnet damit geschickt die Tür des Schrankes, ohne das Schloss oder den Schrank zu beschädigen. B legt eine Flasche Rum im Wert von 40 € in den Einkaufskorb und verschließt den Schrank wieder.

Da B keinen Rucksack dabei hat, geht sie zum Tisch mit wöchentlich wechselnden Angebotswaren und nimmt eine Sporttasche, die laut Etikett 20 € kostet. Mit Kraft reißt sie das Etikett von der Tasche und lässt es zu Boden fallen, damit es so aussieht, als gehöre die Sporttasche ihr. Sodann packt B die Chipstüten und die Flasche Rum aus dem Korb in die Sporttasche. Lediglich die Erdnüsse lässt sie im Korb. Anschließend verschließt B die Sporttasche. Ihr Plan ist es, die Sachen so unauffällig an der Kasse vorbeizuschmuggeln, ohne diese zu bezahlen. Die Tasche hängt sie über ihre Schulter, als käme sie gerade vom Sport. Tatsächlich hasst B Sport abgrundtief und will die Tasche nur verwenden, um die Lebensmittel nach Hause zu transportieren. Die Tasche will sie am folgenden Tag zurückbringen und wieder auf den Warentisch legen. An der Kasse bezahlt sie nur die im Einkaufskorb liegenden Erdnüsse. Anschließend verlässt B den Supermarkt unbehelligt. Zuhause stellt sie fest, dass eine der Chipstüten aufgegangen ist. Die Tasche ist jetzt mit Flecken und Krümeln verunreinigt. Dies hatte B nicht vorhergesehen. Da sie schon die ersten Gäste erwartet und sie eigentlich

---

\* Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M. (U.W.E.), ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität. Florian Nazli ist Wiss. Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl und Rechtsreferendar am LG Düsseldorf.

auch keine Lust hat, die Tasche zu reinigen, verzichtet sie auf die Rückgabe und legt die Tasche in ihren Schrank.

Die Party von B ist ein voller Erfolg. Es ist deshalb schon früher Morgen, als sich einige der Gäste, Bs Freundin Alexandra (A) mit ihrem Freund Fabian (F), auf den Heimweg machen. F, der nichts getrunken hat, fährt die beiden mit seinem Auto nach Hause. Während der Fahrt sehen F und A auf dem Gehweg den reinrassigen schwarzen Pudeln Mephisto (M), der dem Rentner Raimund (R) gehört. M hat mehrere Hundezuchtwettbewerbe gewonnen und einen Wert von 3.000 €. M ist vor einer Bäckerei angeleint, während R Brötchen kauft. Da A Hunde mit Locken nicht mag und findet, dass in der Stadt viel zu viele Hunde gehalten werden, ruft sie F zu, er solle den „blöden Pudeln“ überfahren. Seiner Freundin zuliebe will F diesen Plan umsetzen und hält zielgerichtet mit dem Auto auf M zu. Nur weil M plötzlich zur Seite läuft, verfehlt das Auto ihn in letzter Sekunde. F geht zwar davon aus, dass er M durchaus doch noch überfahren könnte, indem er zurücksetzt und wieder anfährt. Das ist ihm aber zu viel Aufwand, weshalb er – trotz der Proteste von A, die M tot sehen will – nach Hause fährt.

### Aufgabe

Wie haben sich A, B und F nach dem StGB strafbar gemacht?

### Bearbeitungshinweis

- §§ 123, 142, 240, 244, 246, 263, 263a, 267, 315 und 315c StGB sind nicht zu prüfen.
- Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

### Lösungsvorschlag

<b>Erster Tatkomplex: Im Supermarkt .....</b>	<b>740</b>
<b>I. § 242 Abs. 1 StGB an der Sporttasche durch das Entfernen des Etiketts, das Über-</b>	
<b>der-Schulter-Tragen und das Verlassen des Supermarkts .....</b>	<b>740</b>
1. Tatbestand.....	740
a) Objektiver Tatbestand.....	740
aa) Fremde bewegliche Sache .....	740
bb) Wegnahme .....	740
b) Subjektiver Tatbestand .....	742
aa) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale .....	742
bb) Zueignungsabsicht.....	742
c) Ergebnis .....	743
<b>II. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB durch In-die-Sporttasche-</b>	
<b>Stecken und das Verlassen des Supermarktes .....</b>	<b>743</b>
1. Tatbestand.....	743
a) Objektiver Tatbestand.....	743
aa) Fremde bewegliche Sache.....	743

bb) Wegnahme .....	743
b) Subjektiver Tatbestand .....	744
2. Rechtswidrigkeit .....	744
3. Schuld .....	744
4. Strafzumessung, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB .....	745
a) Objektive Voraussetzungen .....	745
b) Subjektive Voraussetzungen .....	745
c) Geringwertigkeit, § 243 Abs. 2 StGB .....	746
d) Ergebnis .....	746
<b>III. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Abreißen des Etiketts .....</b>	<b>746</b>
1. Tatbestand .....	746
a) Objektiver Tatbestand .....	746
aa) Urkunde .....	746
bb) Gehören .....	747
cc) Tathandlung .....	747
b) Subjektiver Tatbestand .....	747
2. Rechtswidrigkeit .....	747
3. Schuld .....	747
4. Ergebnis .....	747
<b>IV. § 303 Abs. 1 StGB durch das Hineinlegen der Chips in die Tasche .....</b>	<b>748</b>
<b>V. Konkurrenzen des ersten Tatkomplex .....</b>	<b>748</b>
<b>Zweiter Tatkomplex – Die Heimfahrt .....</b>	<b>748</b>
<b>A. Strafbarkeit des F .....</b>	<b>748</b>
<b>I. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB durch Zufahren auf M .....</b>	<b>748</b>
1. Tatbestand .....	748
a) Handlungsteil .....	748
aa) Grobe Einwirkung von einigem Gewicht .....	749
bb) „Pervertierungsabsicht“ .....	749
cc) Schädigungsvorsatz .....	749
b) Gefährdungsteil .....	749
c) Konkreter Gefahrzusammenhang .....	749
d) Vorsatz .....	750
2. Ergebnis .....	750
<b>II. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB durch Zufahren auf M .....</b>	<b>750</b>

1. Strafbarkeit des Versuches.....	750
2. Subsidiarität des Versuches .....	750
3. Tatbestand.....	750
a) Tatentschluss .....	750
b) Unmittelbares Ansetzen.....	750
4. Rechtswidrigkeit.....	751
5. Schuld .....	751
6. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 StGB.....	751
a) Kein Fehlschlag.....	751
b) Unbeendeter Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB.....	752
c) Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat.....	752
d) Freiwilligkeit .....	752
e) Zwischenergebnis.....	752
7. Ergebnis .....	752
<b>B. Strafbarkeit der A.....</b>	<b>752</b>
<b>I. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, 26 StGB durch den Zuruf.....</b>	<b>752</b>
1. Tatbestand.....	753
a) Objektiver Tatbestand.....	753
aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat.....	753
bb) Bestimmen .....	753
b) Subjektiver Tatbestand .....	754
2. Rechtswidrigkeit.....	754
3. Schuld .....	754
4. Ergebnis .....	754
<b>II. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 26 durch das Zurufen .....</b>	<b>754</b>
1. Tatbestand.....	754
a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat .....	754
b) Bestimmen.....	754
c) Subjektiver Tatbestand .....	754
2. Rechtswidrigkeit.....	755
3. Schuld .....	755
4. Ergebnis .....	755
<b>Konkurrenzen und Gesamtergebnis .....</b>	<b>755</b>

## Erster Tatkomplex: Im Supermarkt

*Hinweis:* Die anderen Gegenstände werden später in die Sporttasche gesteckt. Es ist deshalb praktischer, erst den Diebstahl an der Sporttasche zu prüfen. Eine chronologische Reihenfolge ist aber ebenso gut möglich.

### I. § 242 Abs. 1 StGB an der Sporttasche durch das Entfernen des Etiketts, das Über-der-Schulter-Tragen und das Verlassen des Supermarkts

B könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Etikett von der Sporttasche abriss, die Sporttasche über der Schulter trug und anschließend den Supermarkt verließ.

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

###### aa) Fremde bewegliche Sache

Die Sporttasche ist ein körperlicher Gegenstand i.S.d. § 90 BGB und beweglich. Sie ist fremd, wenn sie im zivilrechtlichen (Mit-)Eigentum einer anderen Person steht.<sup>1</sup> Die Sporttasche steht im Eigentum der S-GmbH und ist damit für B fremd. Also handelt es sich bei der Sporttasche um eine für B fremde bewegliche Sache.

###### bb) Wegnahme

B müsste die Sporttasche weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams.<sup>2</sup> Gewahrsam ist das von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaftsverhältnis über eine Sache, wobei für die Zuordnung die Anschauungen des täglichen Lebens maßgeblich sind.<sup>3</sup> Die Sporttasche lag ursprünglich auf einem Tisch mit Aktionswaren. Bei Sachen, die sich in Geschäftsräumen befinden, hat das Unternehmen, vertreten durch das Personal in der Filiale, den generellen Gewahrsam.<sup>4</sup> Also hatte der Ladeninhaber ursprünglich Gewahrsam an der Sporttasche.

*Hinweis:* Nur natürliche Personen können einen Herrschaftswillen bilden und Gewahrsamsinhaber sein.<sup>5</sup> Wenn die Studierenden an dieser Stelle den Gewahrsam der S-GmbH zuordnen, ist das aber kein großer Fehler.

---

<sup>1</sup> Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2024, Rn. 286.

<sup>2</sup> Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 22.

<sup>3</sup> BGHSt 16, 271 (273); Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2024, Rn. 299; teilweise auch als Verkehrsauffassung bezeichnet, siehe Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 23.

<sup>4</sup> Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 242 Rn. 13; Vogel/Brodowski, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 242 Rn. 66.

<sup>5</sup> Siehe Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 43.

Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt B Gewahrsam an der Sporttasche erlangt hat. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles und ebenfalls nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.<sup>6</sup> Neuer Gewahrsam liegt vor, wenn der neue Gewahrsamsinhaber die tatsächliche Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung des bisherigen Inhabers ausüben kann und dieser nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsmacht des Täters zu beseitigen.<sup>7</sup>

Zunächst riss B das Etikett der Sporttasche ab. Dass ein zum Verkauf bereitliegender Gegenstand kein Etikett mehr hat, kommt immer wieder in Supermärkten oder anderen Geschäften vor. Nach der Verkehrsanschauung wird durch den Verlust des Etiketts allein keine andere Betrachtung des Gewahrsams an der Tasche gerechtfertigt. Der Gewahrsam liegt immer noch beim Ladeninhaber. Anschließend hing B sich Tasche über die Schulter und trug diese, als ob sie gerade vom Sport käme. Durch das Überhängen könnte B eine Gewahrsamsenkclave geschaffen haben. Eine Gewahrsamsenkclave entsteht, wenn der Täter den Gegenstand so eng in seine höchstpersönliche Sphäre bringt, dass nach der Verkehrsauffassung selbst im fremden Machtbereich der alte Gewahrsam schon beseitigt wird, da der alte Gewahrsamsinhaber zur Wiedererlangung in den „Tabubereich“ eindringen müsste und dies rechtfertigungsbedürftig wäre.<sup>8</sup> Dies gilt vor allem für kleinere Gegenstände, die unter der Kleidung oder in einem Behältnis verborgen werden können.<sup>9</sup> Bei handlichen, unauffälligen Sachen wie Geldscheine oder Schmuckstücke reicht regelmäßig bereits das Ergreifen und Festhalten bzw. das offene Wegtragen aus.<sup>10</sup> Die Sporttasche ist zwar kein besonders kleiner Gegenstand, der in der Kleidung versteckt werden kann, aber sie ist leicht und einfach zu transportieren. Durch das Entfernen des Etiketts und das Über-der-Schulter-Tragen will B bei einem Dritten den Eindruck erwecken, dass es ihre eigene Sporttasche sei. Andererseits trägt sie die Sporttasche offen, sodass der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber (noch) nicht in einen Tabubereich eindringen muss, um sie wiederzuerlangen. Gerade das offene Wegtragen von (kleineren) Gegenständen begründet in der Regel noch keinen neuen Gewahrsam.<sup>11</sup> Folglich hat B keine Gewahrsamsenkclave geschaffen.

Des Weiteren erscheint es nach der Verkehrsauffassung nicht völlig unüblich, eine Sporttasche, die man kaufen möchte, ihrem Verwendungszweck nach über der Schulter zu tragen, und nicht in einen Einkaufskorb zu legen, oder mit beiden Händen vor sich herzutragen. Dies mag ungewöhnlich sein, allerdings könnte das Personal jederzeit noch kontrollieren, ob die Tasche zum Sortiment gehört oder nicht.<sup>12</sup> Etwas anderes könnte allerdings gelten, da B das Etikett entfernt hat. Es ist nun nicht mehr erkennbar, ob die Sporttasche aus dem Sortiment stammt oder von B mitgebracht wurde.<sup>13</sup> Nach der Verkehrsanschauung wirkt es nun so, als ob es sich um die eigene Sporttasche der B handelt. Folglich hat B durch das Abreißen des Etiketts und das Über-der-Schulter-Tragen der Tasche bereits den Gewahrsam an ihr erlangt.

---

<sup>6</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 44.

<sup>7</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 44; Fischer, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 242 Rn. 17; vgl. BGHSt 16, 271 (273 ff.).

<sup>8</sup> BGH NStZ 2019, 613 (614); Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 47.

<sup>9</sup> Fischer, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 242 Rn. 20.

<sup>10</sup> BGH NStZ 2008, 624 (625); BGH NStZ 2019, 613 (Zielseite Rn. 4).

<sup>11</sup> KG BeckRS 2018, 31492 Rn. 3; BGH BeckRS 2016, 115450 Rn. 11; Böse/Kindhäuser, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 52.

<sup>12</sup> Vgl. Dürr, *Jura* 2014, 352 (354).

<sup>13</sup> Vgl. Dürr, *Jura* 2014, 352 (354); BGH bei Dallinger, MDR 1969, 902 – hier scheidet die Wegnahme einer angezogenen Jacke daran, dass das Preisetikett noch erkennbar daran hängt; OLG Köln NJW 1973, 1807 (1807 f.).

*Hinweis:* Eine andere Ansicht ist ebenso gut vertretbar. Entscheidend ist, dass die Studierenden den Sachverhalt ordentlich auswerten und entsprechend argumentieren. Man könnte auch darauf abstellen, dass das Vorhandensein eines Etiketts bzw. die Erkennbarkeit des Etiketts eine Zufälligkeit ist, die nicht über den Gewahrsam entscheiden kann. Außerdem kann das Ladenpersonal jederzeit B ansprechen und so kontrollieren, ob die Sporttasche aus dem Sortiment stammt oder nicht. Dass B die Sporttasche über der Schulter trägt, mag ungewöhnlich sein, aber sie trägt die Tasche immer noch im Supermarkt herum. Die Kasuistik zur Wegnahme ist umfassend und stark einzelfallbezogen, weshalb vor allem der Argumentationsweg und nicht das Ergebnis wichtig sind. Jedenfalls mit dem Verlassen des Supermarkts hat B Gewahrsam an der Tasche erlangt.

Weiterhin müsste B den Gewahrsam gebrochen haben. Der Gewahrsam wird gebrochen, wenn er ohne den Willen, d.h. ohne das Einverständnis, seines Inhabers aufgehoben wird.<sup>14</sup> Der Supermarktinhaber, vertreten durch das (Kassen-)Personal, hat keine Kenntnis davon, dass B den Gewahrsam an der Sporttasche erlangt hat. Folglich fehlt es auch an einem Einverständnis diesbezüglich. B hat den Gewahrsam an der Sporttasche gebrochen. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

## b) Subjektiver Tatbestand

### aa) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatumstände

B müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.<sup>15</sup> B wusste, dass es sich bei der Sporttasche um eine fremde bewegliche Sache handelt. Außerdem war ihr bewusst, dass sie durch das Entfernen des Etiketts und das Über-der-Schulter-Tragen der Tasche die tatsächliche Sachherrschaft des Supermarktinhabers aufhebt und eine eigene begründet. Ferner hatte B Kenntnis davon, dass dies ohne Einverständnis geschah. Somit handelte B vorsätzlich bezüglich der objektiven Tatumstände.

*Hinweis:* Sofern man zuvor für den Gewahrsamsübergang auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt hat, muss sich der Vorsatz auf diesen Zeitpunkt beziehen.

### bb) Zueignungsabsicht

Des Weiteren müsste B mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der Täter die Sache selbst oder den in ihr verkörperten funktionsspezifischen Wert seinem Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten wenigstens vorübergehend einverleiben (Aneignungskomponente) und den Berechtigten auf Dauer aus seiner wirtschaftlichen Position verdrängen will (Enteignungskomponente).<sup>16</sup>

Fraglich ist, ob B den Berechtigten dauerhaft verdrängen möchte. An einer dauernden Enteignung fehlt es, wenn der Täter bereits zum Zeitpunkt der Wegnahme den Willen hat, die Sache dem Eigentümer unverändert (oder ohne wesentliche Wertminderung) zurückzugeben.<sup>17</sup> Zum Zeitpunkt

<sup>14</sup> Böse/Kindhäuser, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 43.

<sup>15</sup> Jäger, *Examens-Repetitorium, Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 11. Aufl. 2024, Rn. 80.

<sup>16</sup> Jäger, *Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil*, 10. Aufl. 2024, Rn. 323.

<sup>17</sup> Fischer, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 72. Aufl. 2025, § 242 Rn. 38; Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 114.

des Gewahrsamsbruchs, § 8 S. 1 StGB, wollte B die Sporttasche nur zum Transport benutzen und am nächsten Tag zurückbringen. Somit fehlt ihr grundsätzlich der Vorsatz zur dauerhaften Enteignung. Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass B, als sie Zuhause ankommt, die Tasche wegwirft. Allerdings muss der Enteignungsvorsatz zum Zeitpunkt der Tat, d.h. des Gewahrsamsbruchs, § 8 StGB, vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt – beim Über-der-Schulter-Tragen der Tasche – fehlte bei B der Enteignungsvorsatz. Dass B den Eigentümer später (sogar) tatsächlich enteignet, ist deshalb nicht relevant.<sup>18</sup> Also handelte B ohne Enteignungsvorsatz und damit auch ohne Zueignungsabsicht. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

### c) Ergebnis

B hat sich nicht wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Etikett von der Sporttasche abriß, die Sporttasche über der Schulter trug und anschließend den Supermarkt verließ.

*Hinweis:* Eine Unterschlagung war laut Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen.

## II. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB durch In-die-Sporttasche-Stecken und das Verlassen des Supermarktes

B könnte sich wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die zwei Chipstüten und die Flasche Rum in die Sporttasche legte, diese verschloss und den Supermarkt verließ.

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

##### aa) Fremde bewegliche Sache

Die zwei Chipstüten und die Flasche Rum stehen im Eigentum der S-GmbH und sind bewegliche körperliche Gegenstände. Es handelt sich daher um für B fremde bewegliche Sachen.

##### bb) Wegnahme

Weiterhin müsste B die zwei Chipstüten und die Flasche Rum weggenommen haben. Ursprünglich standen die Gegenstände im Supermarkt – die Chips im Regal und die Flasche in einem Schrank. Den Gewahrsam hatte zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsinhaber.

B legte die drei Gegenstände in die Sporttasche und verschloss diese anschließend. Hierdurch könnte B eine Gewahrsamsenklave geschaffen haben. Eine solche Enklave wird geschaffen, wenn der Täter die Sachen in oder unter seiner Kleidung oder in einer mitgeführten Tasche versteckt.<sup>19</sup> Denn auch hier wäre ein Eingriff durch den ursprünglichen Inhaber rechtfertigungsbedürftig. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn die Tasche dem sichtbaren Transport der Ware dient und einseh-

<sup>18</sup> Vgl. Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2025, § 242 Rn. 33; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 242 Rn. 45.

<sup>19</sup> Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 242 Rn. 20; BGH NStZ 2019, 613 (Zielseite Rn. 5).

bar ist, weil sie nicht verschlossen ist.<sup>20</sup> Versteckt der Täter allerdings die Sachen im Herrschaftsbereich des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers, dann reicht dies noch nicht aus, um Gewahrsam zu begründen.<sup>21</sup> Dies gilt sogar dann, wenn der Täter die Gegenstände in der Verpackung anderer Ware verbirgt.<sup>22</sup>

Die Sporttasche der B ist verschlossen. Weiterhin verhält sich B so, als ob es ihre eigene Sporttasche wäre. Das Öffnen der Tasche und das Hineingreifen durch Mitarbeitende des Supermarktes wäre ein möglicher Eingriff in die Tabusphäre der B, da sich in der Sporttasche Kleidung oder Unterwäsche der B befinden könnte, und damit rechtfertigungsbedürftig. Dies unterscheidet die Situation von dem Verbergen der Gegenstände in der Verpackung anderer Ware. Folglich hat B durch das Einstecken der Sachen und dem Verschließen der Sporttasche den Gewahrsam an den zwei Chipstüten und der Flasche Rum begründet. Dies geschah auch ohne ein Einverständnis und war somit ein Bruch. Also hat B die zwei Chipstüten und die Flasche Rum weggenommen.

*Hinweis:* Die andere Ansicht ist bei entsprechender Argumentation ebenfalls vertretbar. Wichtig ist, dass die Studierenden stringent argumentieren und sich nicht widersprüchlich äußern mit Blick auf die Wegnahme der Sporttasche. Wird die Wegnahme oben erst beim Verlassen des Supermarkts angenommen, so scheint der Vergleich mit dem Verstecken innerhalb der Verpackung einer anderen Ware eine mögliche Argumentationslinie zu sein. Auch hier muss die Wegnahme spätestens mit dem Verlassen des Supermarktes bejaht werden.

### b) Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich hinsichtlich der objektiven Tatumstände. Außerdem wollte sie die S-GmbH dauerhaft aus ihrer wirtschaftlichen Position verdrängen. Weiterhin möchte B die Chipstüten und die Flasche Rum konsumieren und so ihrem Vermögen einverleiben. Folglich handelte B mit Zueignungsabsicht.

Des Weiteren muss die von B beabsichtigte Zueignung rechtswidrig sein. Die beabsichtigte Zueignung ist rechtswidrig, wenn der Täter keinen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache hat.<sup>23</sup> Die Auslage im Supermarkt stellt nur eine invitatio ad offerendum (zumindest nach h.M.) dar und ein Übereignungsvertrag zwischen der S-GmbH und B ist nicht zustande gekommen. Folglich hatte B keinen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung. Dessen war sie sich auch bewusst. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

## 2. Rechtswidrigkeit

B handelte rechtswidrig.

## 3. Schuld

B handelte schuldhaft.

---

<sup>20</sup> BGH, Beschl. v. 8.12.2016 – 5 StR 512/16, Rn. 11; *Vogel/Brodowski*, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 242 Rn. 102.

<sup>21</sup> *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 242 Rn. 21.

<sup>22</sup> *Dürr*, Jura 2014, 352 (353 f.); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 54.

<sup>23</sup> *Jäger*, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2024, Rn. 358.

#### 4. Strafzumessung, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB

B könnte das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB verwirklicht haben, indem sie den Glasschrank mit einer Büroklammer öffnete.

##### a) Objektive Voraussetzungen

Der Schrank könnte ein verschlossenes Behältnis darstellen. Ein Behältnis ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.<sup>24</sup> Verschlossen ist das Behältnis, wenn es gegen ordnungswidrigen Zugriff gesichert ist.<sup>25</sup>

Der Glasschrank dient der Aufnahme von Sachen und ist nicht dazu bestimmt, von Menschen betreten zu werden. Dieser ist auch verschlossen. Somit stellt der Glasschrank ein verschlossenes Behältnis dar.

Der Glasschrank müsste die Sachen gegen die Wegnahme besonders sichern. Das Behältnis muss somit ein objektiv besonderes Hindernis für die Wegnahme darstellen und diese nicht unwesentlich erschweren.<sup>26</sup> Außerdem muss die Schutzvorrichtung vom Täter überwunden und nicht umgangen werden.<sup>27</sup> Im Glasschrank stehen gerade höherpreisige Spirituosen. Diese können, ohne dass der Schrank durch das Personal geöffnet wird, nicht eingesteckt oder mitgenommen werden. Man könnte daran denken, dass der Schrank dem Jugendschutz (siehe § 9 JSchG) dienen könnte. Allerdings stehen nur besonders teure Spirituosen in dem Schrank, während günstigere alkoholische Getränke im Regal stehen. Außerdem wird der Jugendschutz an den Kassen sichergestellt. Folglich dient der Glasschrank dem Schutz vor der Wegnahme und hat keinen weiteren Zweck. Weiterhin war der Schrank verschlossen und konnte nicht ohne Weiteres geöffnet werden. B musste eine Büroklammer verwenden, um das Schloss zu öffnen. Dies stellt grundsätzlich ein wesentliches Hindernis für die Wegnahme dar. Andererseits wird der Glasschrank für Kunden geöffnet. Eine Wegnahme kann auch nach dem ordnungsgemäßen Öffnen des Schrankes durch das Personal noch stattfinden. Allerdings werden die meisten verschlossenen Behältnisse eine ordnungsgemäße Öffnungsweise haben. Ferner weiß das Personal dann auch, dass der Kunde eine höherpreisige Flasche dabei hat und diese bezahlen muss. Die Wegnahme der B wird durch den verschlossenen Schrank deutlich erschwert im Vergleich zu der Wegnahme einer Flasche, die einfach im Regal steht. Der verschlossene Glasschrank stellt ein objektives Hindernis für die Wegnahme dar und sichert die Sachen damit besonders gegen die Wegnahme. Die objektiven Voraussetzungen des Regelbeispiels liegen vor.

##### b) Subjektive Voraussetzungen

B handelte in Kenntnis aller objektiven Voraussetzungen des Regelbeispiels und hatte somit das erforderliche vorsatzähnliche Bewusstsein, §§ 15, 16 Abs. 1 S. 1 StGB analog.

---

<sup>24</sup> BGHSt 1, 158 (163).

<sup>25</sup> Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 27. Aufl. 2025, § 3 Rn. 23.

<sup>26</sup> Vogel/Brodowski, in: *LK-StGB*, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 243 Rn. 29.

<sup>27</sup> Fischer, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 72. Aufl. 2025, § 243 Rn. 16.

**c) Keine Geringwertigkeit, § 243 Abs. 2 StGB**

Die Anwendung des Regelbeispiels könnte aufgrund der Geringwertigkeit der Sachen ausgeschlossen sein, § 243 Abs. 2 StGB. Eine Ansicht sieht die Grenze bei 25 €<sup>28</sup>, eine andere Ansicht bei 50 €<sup>29</sup>. Die Flasche Rum hat einen Wert von 40 € und die zwei Chipstüten haben einen Wert von 12 €. Beim Diebstahl mehrerer Sachen in natürlicher Handlungseinheit ist deren Wert zusammenzurechnen.<sup>30</sup> Der Rum und die Chips haben zusammen einen Wert von 52 €. Folglich ist die Grenze der Geringwertigkeit nach beiden Ansichten überschritten. Die Anwendung des Regelbeispiels ist nicht gem. § 243 Abs. 2 StGB ausgeschlossen.

*Hinweis:* Die Studierenden sollen hier keinen Streit bzgl. der Wertgrenze führen, sondern erkennen, dass die Werte zusammengerechnet werden müssen. Wer allerdings im 2. Tatkomplex der Einzelakttheorie folgt, müsste konsequenterweise drei einzelne Diebstahlstaten zu Grunde legen und dann entscheiden, ob im Fall des Rums eine geringwertige Sache vorliegt.

**d) Ergebnis**

B hat sich wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die zwei Chipstüten und die Flasche Rum in die Sporttasche legte, diese verschloss und den Supermarkt verließ.

**III. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Abreißen des Etiketts**

B könnte sich wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Etikett abbriss.

**1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand****aa) Urkunde**

Es könnte sich bei dem Etikett um eine Urkunde handeln. Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung („Perpetuierungsfunktion“), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist („Beweisfunktion“) und ihren Aussteller erkennen lässt („Garantiefunktion“).<sup>31</sup> Das Etikett allein hat keinen eigenen Aussagewert und erfüllt damit nicht die Perpetuierungsfunktion.

Aber das Etikett in Verbindung mit der Sporttasche könnte eine zusammengesetzte Urkunde darstellen. Eine zusammengesetzte Urkunde liegt vor, wenn eine Gedankenerklärung mit einem Bezugsobjekt räumlich fest zu einer Beweiseinheit verbunden ist.<sup>32</sup> Das Etikett ist fest mit der Sporttasche verbunden und konnte nur mit Kraft abgerissen werden. Die verkörperte Gedankenerklärung stellt der Preis der Sporttasche dar. Das Etikett ist in Verbindung mit der Sporttasche zum Beweis geeignet

<sup>28</sup> Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 243 Rn. 25.

<sup>29</sup> Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 243 Rn. 67 m.w.N.

<sup>30</sup> Vogel/Brodowski, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 243 Rn. 60 m.w.N.

<sup>31</sup> Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 32 Rn. 1.

<sup>32</sup> OLG Köln NJW 1979, 729; OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 12710 Rn. 26 ff.

und bestimmt und lässt den Aussteller erkennen. Folglich handelt es sich um eine zusammengesetzte Urkunde.

#### bb) Gehören

Das Beweisführungsrecht liegt bei der S-GmbH und nicht bei B.

#### cc) Tathandlung

B könnte die Urkunde vernichtet haben. Eine Urkunde wird vernichtet, wenn sie so zerstört wird, dass anschließend das ursprüngliche Beweismittel nicht mehr existiert.<sup>33</sup> B reißt das Etikett von der Sporttasche ab und lässt es zu Boden fallen. Dadurch hat die zusammengesetzte Urkunde aufgehört als Beweismittel zu existieren.<sup>34</sup> Also hat B die Urkunde vernichtet.

#### b) Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich hinsichtlich der objektiven Tatumstände. Darüber hinaus müsste sie auch mit Nachteilszfügungsabsicht gehandelt haben, wobei *dolus directus* 2. Grades ausreichend ist.<sup>35</sup> Nachteil ist jede Beeinträchtigung eines fremden Beweisführungsrechts.<sup>36</sup> B weiß, dass die S-GmbH ohne das Etikett Probleme hat, nachzuweisen, dass die Sporttasche aus ihrem Sortiment stammt, und will gerade diesen Effekt erzeugen. Andererseits kommt es ihr vor allem darauf an, durch das Entfernen den Diebstahl zu ermöglichen. Diese weitergehende Absicht schließt allerdings sicheres Wissen bezüglich des fremden Beweisführungsrechts nicht aus. Folglich handelte B auch mit Nachteilszfügungsabsicht.

### 2. Rechtswidrigkeit

B handelte rechtswidrig.

### 3. Schuld

B handelte schuldhaft.

### 4. Ergebnis

B hat sich wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht, indem sie das Etikett abbriss.

*Hinweis:* Eine Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) durch Abreißen des Etiketts kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nicht ersichtlich ist, dass dabei etwas beschädigt wurde. Das Etikett ist kein wesentlicher Bestandteil der Tasche, sodass hier zwei miteinander verbundene Sachen vorliegen.

---

<sup>33</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 36 Rn. 9.

<sup>34</sup> Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 12710 Rn. 33.

<sup>35</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 36 Rn. 12.

<sup>36</sup> BGHSt 29, 192 (196).

#### IV. § 303 Abs. 1 StGB durch das Hineinlegen der Chips in die Tasche

B könnte sich gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem sie die Chips in die Sporttasche legte. Allerdings wäre die Tasche leicht zu reinigen gewesen, sodass keine Substanzverletzung und damit keine Beschädigung vorliegt. Auch handelte B offensichtlich ohne Vorsatz. Eine Sachbeschädigung durch das Hineinlegen der Chips liegt daher nicht vor.

*Hinweis:* Das ist so offensichtlich, dass dieses Delikt nicht geprüft werden musste.

#### V. Konkurrenzen des ersten Tatkomplex

B hat sich wegen eines Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB an den Tüten Chips und dem Rum und wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Die Taten der B sind durch einen gemeinsamen Vorsatz verbunden, stehen in einem räumlich-zeitlichen Zusammenhang, und stellen sich als ein einheitliches zusammengehöriges Tun dar.<sup>37</sup> Die Taten stehen daher in Tateinheit, § 52 Abs. 1 StGB.

*Hinweis:* Der besonders schwere Fall wird als reine Strafzumessungsregel nicht im Urteilstenor aufgeführt und fehlt deshalb bei den Konkurrenzen. Es ist aber nicht als falsch zu bewerten, wenn die Studierenden hier auf §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB abstellen.

#### Zweiter Tatkomplex – Die Heimfahrt

##### A. Strafbarkeit des F

##### I. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB durch Zufahren auf M

F könnte sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf M zufuhr.

##### 1. Tatbestand

##### a) Handlungsteil

Das Zufahren auf M könnte einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB des F darstellen. Aber § 315b StGB soll grundsätzlich verkehrsfremde Eingriffe erfassen, während § 315c StGB Fehler im fließenden oder ruhenden Verkehr pönalisiert.<sup>38</sup> F fuhr im fließenden, öffentlichen Straßenverkehr auf M zu. Somit wäre die Anwendung des § 315b StGB eigentlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Fahrzeugführer das Fahrzeug bewusst zweckwidrig als Mittel zur Verletzung von Menschen oder zur Beschädigung von Sachen einsetzt (sog. verkehrsfeindlicher Inneneingriff).<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Vgl. BGH NStZ 2020, 345 (346).

<sup>38</sup> Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2024, Rn. 707.

<sup>39</sup> BGHSt 48, 233 (237); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 45 Rn. 16.

**aa) Grobe Einwirkung von einigem Gewicht**

Erste Voraussetzung ist eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht.<sup>40</sup> F fährt auf den Gehweg und hält zielgerichtet auf M zu, um diesen zu überfahren. Dies stellt eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht dar.

**bb) „Pervertierungsabsicht“**

F müsste mit „Pervertierungsabsicht“ gehandelt haben. Der Führer muss das von ihm gesteuerte Fahrzeug in verkehrsförderlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzen und insoweit in der Absicht handeln, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“ und dadurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.<sup>41</sup> F möchte M überfahren und somit töten. Er setzt sein Kfz bewusst zweckwidrig als „Waffe“ ein, und pervertiert so den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr. Folglich handelte F mit Pervertierungsabsicht.

**cc) Schädigungsvorsatz**

Außerdem müsste F mit (zumindest bedingtem) Schädigungsvorsatz gehandelt haben.<sup>42</sup> F wollte M überfahren und töten. Er handelte mit *dolus directus* 1. Grades und hatte somit Schädigungsvorsatz.

**b) Gefährdungsteil**

Weiterhin müsste es zu einer konkreten Gefahr für eine für F fremde Sache von bedeutendem Wert gekommen sein. Zunächst müsste M eine fremde Sache von bedeutendem Wert sein. Tiere sind Sachen im strafrechtlichen Sinne. Dies kann mit § 90a S. 3 BGB zivilrechtlich-akzessorisch oder eigenständig strafrechtlich durch §§ 324a Abs. 1 Nr. 1, 325 Abs. 1, 5 Nr. 1 StGB begründet werden.<sup>43</sup> Der Pudel M hat einen Wert von 3.000 € und überschreitet die Wertgrenze von 750 €<sup>44</sup> oder 1.000 €<sup>45</sup>. Weiterhin steht M im Eigentum des R und ist somit eine für F fremde Sache von bedeutendem Wert.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn die Sicherheit einer Sache so stark beeinträchtigt war, dass es im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“ nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.<sup>46</sup> M läuft plötzlich zur Seite, weshalb das Auto ihn in letzter Sekunde verfehlt. Es hing somit nur noch vom Zufall ab, ob M verletzt wird oder nicht. Eine konkrete Gefahr liegt vor.

**c) Konkreter Gefahrzusammenhang**

Außerdem ist ein konkreter Gefahrzusammenhang zwischen dem verkehrsförderlichen Inneneingriff und der Gefährdung notwendig. Im konkreten Gefährdungserfolg des M hat sich gerade die Gefahr des Eingriffs durch F realisiert. Der konkrete Gefahrzusammenhang liegt damit vor.

---

<sup>40</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 45 Rn. 17.

<sup>41</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 45 Rn. 17.

<sup>42</sup> Vgl. BGHSt 48, 233 (237).

<sup>43</sup> Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 7.

<sup>44</sup> Fischer, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 315b Rn. 16b.

<sup>45</sup> Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 55.

<sup>46</sup> BGH NStZ 2020, 255 (226).

**d) Vorsatz**

F hatte Kenntnis aller Umstände des gesetzlichen Tatbestandes und wollte M sogar töten (siehe oben). Folglich handelte er vorsätzlich.

**2. Ergebnis**

F hat sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf M zu fuhr.

*Hinweis:* Die Prüfung von § 315 StGB war laut Bearbeitungsvermerk ausgeschlossen, sodass auf § 315b Abs. 3 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB nicht eingegangen werden musste.

**II. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB durch Zufahren auf M**

Durch dieselbe Handlung könnte sich F wegen versuchter Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB strafbar gemacht haben.

**1. Strafbarkeit des Versuches**

Die versuchte Sachbeschädigung ist gem. § 303 Abs. 3 StGB strafbar.

**2. Subsidiarität des Versuches**

Die Versuchsstrafbarkeit tritt nur dann nicht aus Gründen der Subsidiarität zurück, wenn die Tat nicht vollendet ist. M wurde nicht getroffen und damit auch nicht verletzt oder getötet.

**3. Tatbestand****a) Tatentschluss**

F müsste einen Tatentschluss gefasst haben. Tatentschluss ist der Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatumstände und das Vorliegen sonstiger subjektiver Tatbestandsmerkmale. F müsste den Vorsatz gehabt haben, eine fremde Sache zu beschädigen oder zu zerstören. F wusste, dass M eine für ihn fremde Sache ist. Fraglich ist, ob er die Vorstellung hatte, diese Sache zu beschädigen oder zerstören. Eine Sache ist zerstört, wenn infolge einer körperlichen Einwirkung entweder ihre Existenz vernichtet wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig aufgehoben wird.<sup>47</sup> Bei Tieren ist das Töten auch ein Zerstören i.S.d. § 303 Abs. 1 StGB. F wollte M überfahren und damit töten. Folglich wollte er eine fremde Sache zerstören.

**b) Unmittelbares Ansetzen**

Außerdem müsste F unmittelbar zur Sachbeschädigung angesetzt haben. Der Täter setzt unmittelbar an, wenn er nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschreitet und objektiv Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan ohne wesentlich Zwischenakte auf

---

<sup>47</sup> Saliger/Lienert, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 303 Rn. 4.

eine Weise zur Tatbestandsverwirklichung führen, dass die Rechtsgüter des Opfers bereits konkret gefährdet erscheinen.<sup>48</sup> F fuhr hier auf M zu und verfehlte diesen nur, weil M zur Seite trat. Nach seiner Vorstellung der Tat hat F bereits alle erforderlichen Handlungen vorgenommen, die nach seinem Tatplan zur Tatbestandsverwirklichung führen sollten. Er hat auch die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten und die Rechtsgüter waren auch konkret gefährdet. F hat unmittelbar angesetzt.

#### 4. Rechtswidrigkeit

F handelte rechtswidrig.

#### 5. Schuld

F handelte schuldhaft.

#### 6. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 StGB

F könnte gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB von der versuchten Sachbeschädigung zurückgetreten sein, indem er darauf verzichtete, den Hund im zweiten Anlauf zu überfahren.

##### a) Kein Fehlschlag

Der Versuch dürfte nicht fehlgeschlagen sein. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.<sup>49</sup> Umstritten ist, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist.

Nach der Einzelaktstheorie ist jede auf den Erfolg abzielende Handlung einzeln zu betrachten.<sup>50</sup> F verfehlte M hier und F weiß, dass er den Erfolg durch das erste Anfahren nicht mehr herbeiführen kann. Folglich wäre der Versuch fehlgeschlagen. Nach der Gesamtbetrachtungslehre ist auf den Zeitpunkt nach der letzten Ausführungshandlung abzustellen und zu fragen, ob der Täter zu diesem Zeitpunkt den Tatbestand mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur verwirklichen kann.<sup>51</sup> Nach seiner Vorstellung von der Tat geht F davon aus, dass er M noch überfahren könnte, indem er zurücksetzt und wieder anfährt. Folglich denkt F, dass er den Tatbestand ohne relevante zeitliche Zäsur verwirklichen könnte, und der Versuch ist nicht fehlgeschlagen.

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen und der Streit muss entschieden werden. Gegen die Einzelaktstheorie spricht, dass sie einen natürlichen Lebensvorgang künstlich auseinanderreißt.<sup>52</sup> Des Weiteren spricht der Wortlaut des § 24 StGB dagegen, der vom Täter nur das Aufgeben der weiteren Tatausführung verlangt.<sup>53</sup> Außerdem wird durch die Gesamtbetrachtungslehre dem Täter ein Anreiz zum Rücktritt gegeben, was wiederum dem Opferschutz dient.<sup>54</sup> Dementsprechend wird der Gesamtbetrachtungslehre gefolgt. Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen.

---

<sup>48</sup> BGHSt 30, 363 (364).

<sup>49</sup> Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 15.

<sup>50</sup> Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 459.

<sup>51</sup> BGHSt 34, 53 (56 f.).

<sup>52</sup> Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 46.

<sup>53</sup> Cornelius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2025, § 24 Rn. 20.

<sup>54</sup> Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 459.

*Hinweis:* Mit entsprechender Argumentation ist eine a.A. vertretbar. Dann wäre der Rücktritt ausgeschlossen.

#### b) Unbeendeter Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB

Der Versuch des F müsste unbeendet sein. Ein Versuch ist unbeendet, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung davon ausgeht, noch nicht alles Erforderliche für die Tatbestandsverwirklichung getan zu haben, dies aber im unmittelbaren Fortgang noch für möglich hält.<sup>55</sup> F weiß, dass er noch nicht alles Erforderliche getan hat, und hält die Tatbestandsverwirklichung noch für möglich (siehe oben). Es handelt sich somit um einen unbeendeten Versuch.

#### c) Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat

Die Voraussetzungen für den Rücktritt vom unbeendeten Versuch ist die Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB. F fährt weiter und verzichtet darauf, den Hund zu überfahren. Dies ist ihm auch bewusst. Er gibt damit die weitere Ausführung der Tat auf.

#### d) Freiwilligkeit

Ferner müsste F freiwillig zurückgetreten sein. Der Rücktritt ist freiwillig, wenn die Entscheidung auf autonomen Motiven beruht und der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ ist.<sup>56</sup> F gibt den Versuch auf, weil es ihm zu viel Aufwand ist. Dies ist eine autonome Entscheidung. Folglich handelte F freiwillig.

#### e) Zwischenergebnis

F ist strafbefreiend vom Versuch zurücktreten, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB.

### 7. Ergebnis

F hat sich nicht wegen versuchter Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf M zu fuhr.

## B. Strafbarkeit der A

### I. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, 26 StGB durch den Zuruf

A könnte sich wegen Anstiftung zum gefährlichen Eingriff im Straßenverkehr gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem sie F zurief, dass er M überfahren solle.

---

<sup>55</sup> Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 460.

<sup>56</sup> Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 91; vgl. auch BGHSt 7, 296 (299).

## 1. Tatbestand

### a) Objektiver Tatbestand

#### aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat ist die Verwirklichung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB durch F (siehe oben).

#### bb) Bestimmen

A müsste F zur Tat bestimmt haben. Bestimmen bedeutet das zumindest mitursächliche Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter.<sup>57</sup> Die genauen Anforderungen an das Bestimmen sind umstritten.

Nach einer Ansicht (Verursachungstheorie) genügt die Verursachung des Tatentschlusses durch jedes Mittel.<sup>58</sup> A hat F zugerufen, er solle den Pudel überfahren. Dadurch hat sie den Tatentschluss bei F verursacht. Also hat nach dieser Ansicht A den F zur Tat bestimmt.

Eine andere Ansicht (Kommunikationstheorie) fordert eine Willensbeeinflussung durch einen offenen geistigen Kontakt.<sup>59</sup> Der Zuruf durch A stellt einen offenen geistigen Kontakt dar. Auch nach dieser Ansicht hat A den F zur Tat bestimmt.

Einschränkend fordert eine dritte Ansicht das Vorliegen eines „Unrechtspaktes“. Der Anstifter muss dem Angestifteten ein Versprechen abnehmen, die Tat auszuführen, und dieser muss sich unterordnen.<sup>60</sup> F will seiner Freundin zuliebe den Pudel überfahren. Es kommt aber zu keinem Versprechen und F ordnet sich der A auch nicht unter. Ein Unrechtspakt liegt nicht vor und folglich hat A den F nach dieser Ansicht nicht zur Tat bestimmt.

*Hinweis:* Eine andere Ansicht ist hinsichtlich des Unrechtspakt mit entsprechender Argumentation vertretbar.

Die Ansicht, die einen Unrechtspakt fordert, kommt zu einem anderen Ergebnis als die beiden anderen Ansichten. Der Streit muss diesbezüglich entschieden werden. Für einen restriktiven Ansatz („Unrechtspakt“) spricht, dass der Anstifter wie der Täter bestraft werden soll.<sup>61</sup> Gegen diese Ansicht spricht der Wortlaut des § 26 StGB, der ein „Bestimmen“ und kein „Verpflichten“ des Täters fordert.<sup>62</sup> Außerdem werden zu hohe Anforderungen an die Anstiftung gestellt, was die Strafbarkeit der Anstiftung erheblich einschränkt.<sup>63</sup> Ferner werden die Grenzen zwischen Anstiftung und Mittäterschaft unklar.<sup>64</sup> Deshalb ist die Ansicht, die einen Unrechtspakt verlangt, abzulehnen. Nach den anderen beiden Ansichten hat A den F zur Tat bestimmt.

<sup>57</sup> Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 24.

<sup>58</sup> BGHSt 45, 373 (374).

<sup>59</sup> Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 885.

<sup>60</sup> Puppe, GA 1984, 101 (112).

<sup>61</sup> Puppe, GA 1984 101 (123); Hoyer, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 26 Rn. 15.

<sup>62</sup> Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 73.

<sup>63</sup> Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 89; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 885.

<sup>64</sup> Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 89; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 885; Frister, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 10. Aufl. 2023, § 28 Rn. 23.

**b) Subjektiver Tatbestand**

A müsste Vorsatz bezüglich der Haupttat sowie des Bestimmens gehabt haben. Für die Haupttat muss der Anstifter die Tat zumindest in ihren Grundzügen – Unrechtsgehalt und wesentliche Angriffsrichtung – erfasst haben.<sup>65</sup> A wollte, dass F den M überfährt. Sie kannte den Unrechtsgehalt der Tat und ihre Angriffsrichtung. Also hatte A Vorsatz hinsichtlich der Haupttat. Außerdem wusste A, dass sie den Tatentschluss bei F hervorgerufen hatte, und hatte somit auch Vorsatz hinsichtlich des Bestimmens.

**2. Rechtswidrigkeit**

A handelte rechtswidrig.

**3. Schuld**

A handelte schuldhaft.

**4. Ergebnis**

A hat sich wegen Anstiftung zum gefährlichen Eingriff im Straßenverkehr gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem sie F zurief, dass er M überfahren solle.

**II. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 26 durch das Zurufen**

Durch dieselbe Handlung könnte sich A wegen Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 26 StGB strafbar gemacht haben.

**1. Tatbestand****a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat**

Als Haupttat kommt die versuchte Sachbeschädigung durch F in Betracht. Dieser ist zwar strafbefreiend zurückgetreten, die versuchte Sachbeschädigung stellt aber dennoch eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat dar.<sup>66</sup>

**b) Bestimmen**

Zu dieser Tat bestimmte A den F auch (siehe oben).

**c) Subjektiver Tatbestand**

A hatte sowohl Vorsatz bezüglich der Haupttat als auch bezüglich des Bestimmens (siehe oben).

---

<sup>65</sup> BGHSt 34, 63 (66); Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 26 Rn. 8; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 50.

<sup>66</sup> Vgl. Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 15.

## 2. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

## 3. Schuld

A handelte schuldhaft.

*Hinweis:* Anhaltspunkte für einen Rücktritt der A nach § 24 Abs. 2 S. 2 StGB sind nicht ersichtlich, weshalb dies nicht angesprochen werden musste.

## 4. Ergebnis

A hat sich wegen Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem sie F zurief, dass er M überfahren solle.

### Konkurrenzen und Gesamtergebnis

B hat sich im ersten Tatkomplex wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB und wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit, § 52 Abs. 1 StGB, strafbar gemacht.

Im zweiten Tatkomplex hat F sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben. A hat sich wegen Anstiftung zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, 26 StGB und Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 26 StGB strafbar gemacht. Die beiden Taten der A wurden durch die gleiche Handlung verursacht und stehen in Tateinheit, § 52 Abs. 1 StGB, zueinander.